

1. Oktober 2015 – rh

I Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Allgemeines

- 1 Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

Geltungsbereich

- 2 Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe.

Jokertage

- 3 Pro Schuljahr stehen jedem Kind 2 Jokertage zur Verfügung. Diese können pro Schulstufe auch zusammengefasst wie folgt bezogen werden:

– Kindergartenstufe (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– Unterstufe (3 Schuljahre)	6 Jokertage
– Mittelstufe (3 Schuljahre)	6 Jokertage
– Sekundarstufe (3 Schuljahre)	6 Jokertage

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.

- 4 Jokertage, welche bis zum Ende einer Schulstufe nicht bezogen werden, verfallen. Sie können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.
- 5 An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich: 1. Schultag im neuen Schuljahr bei Schuleintritt und Stufenübertritten, Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Schulausflüge und Sporttage.
- 6 Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug der Jokertage der Klassenlehrperson und falls erforderlich dem Therapiepersonal mündlich oder telefonisch.
- 7 Die Eltern orientieren sich selber über den verpassten Schulstoff ihres Kindes.
- 8 Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein. Bei Wechsel der Klasse in Horgen während des Schuljahres informiert die abgebende Klassenlehrperson die neue Lehrperson über allfällig bereits bezogene Jokertage.

Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler

- 9 Die Geschäftsleitung dispensiert auf Gesuch der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler für aussergewöhnliche Anlässe in ihrem persönlichen Umfeld. Die Bewilligung dauert längstens 12 Schulwochen pro Kind und kann in der Regel einmal während der Erfüllung der Schulpflicht beansprucht werden. Die Eltern orientieren sich selber über den verpassten Schulstoff ihres Kindes.

Handhabung von Dispensationsgesuchen

- 10 Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach § 29 der Volksschulverordnung und gemäss Anhang zu diesem Reglement gilt folgende Regelung:



- 9.1 Die Klassenlehrperson gewährt Dispensen von bis zu einem Tag Dauer (exkl. Ferienverlängerung) unter Mitteilung an die Schulleitung. Bei der Gewährung von Dispensen stützt sie sich auf die Dispensationsgründe gemäss Anhang (exkl. erster und letzter Spiegelstrich – ansteckende Krankheiten und Schnupperlehre).
- 9.2 Die Geschäftsleitung entscheidet über Gesuche von mehr als einem Tag (inkl. Ferienverlängerung) nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson. Solche Gesuche müssen begründet und dokumentiert werden.
- 9.3 Dispensationen für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe der Berufsvorbereitung sind von dieser Regelung ausgeklammert. Diese liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung.
- 9.4 Die Erziehungsberechtigten müssen den Bezug von religiösen Feiertagen zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich und falls erforderlich dem Therapie- und Betreuungspersonal mündlich oder schriftlich mitteilen. Ausgenommen bleiben die im Kanton Zürich gesetzlich festgelegten religiösen Feiertage.

Inkraftsetzung und Revision

- 11 Das Reglement ist mit SPB 71/18. Januar 2007 genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft gesetzt worden.
- 12 Mit SPB 16/1. Oktober 2015 ist das Reglement letztmals revidiert worden. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang zum Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Dispensationsgründe nach § 29 der Volksschulverordnung sind insbesondere:

- ansteckende Krankheit im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.